

## ZH\_HANDELSGERICHT HG180024 vom 21. Juni 2019

Zh Handelsgericht, 2019-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG180024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG180024)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG180024 du 21 juin 2019

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG180024 del 21 giugno 2019

### Erwägungen

#### E. 8

September 2010 festzusetzen (Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003), wobei sich diese ebenfalls in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse richtet. Zur Grundgebühr kommt ein Zuschlag für die eingereichte zweite Rechtsschrift hinzu (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Zur Grundgebühr kommt ein Zuschlag für die eingereichte zweite Rechtsschrift hinzu (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Sämtliche zusätzlichen, nach Aktenschluss eingereichten Eingaben der Parteien sind indessen als nicht notwendig zu betrachten, hatten diese doch keinerlei Einfluss auf die vorliegende Beurteilung. Ausgehend von einem Streitwert von CHF 500'000.– ist daher – in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV – für beide Parteien von einer Parteientschädigung von CHF 30'000.– auszugehen. Nachdem der Kläger zu einem Viertel unterliegt, hat die Beklagte dem Kläger in Verrechnung ihrer zuzusprechenden Parteientschädigung von einem Viertel (CHF 7'500.–) eine Parteientschädigung von zwei Vierteln, d.h. einem Zweitel (CHF 15'000.–) zu bezahlen (CHF 22'500.– [drei Viertel] abzüglich CHF 7'500.– [ein Viertel]). Der Kläger verlangt die Zusprechung einer Parteientschädigung zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer (act. 1 Rz. 97). Als natürliche Person steht ihm dies zu. Das Handelsgericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.